

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart

Vom 1. März 2010

Auf Grund von § 39 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 24. Februar 2010 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Stuttgart vom 6. September 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 175 vom 29. September 2006) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung am 1. März 2010, Az.: 7843.170, gemäß § 39 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) zugestimmt.

Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 11 folgende Fassung: „Vollzug der Habilitation, Urkunde, Täuschung“.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „einmalig“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das Recht zur Rücknahme des Habilitationsgesuchs gemäß Satz 1 entfällt, sobald die Dekanin bzw. der Dekan Kenntnis von einer versuchten oder begangenen Täuschung in der schriftlichen Habilitationsleistung erhalten hat.“
3. In § 6 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zulassung kann vom Habilitationsausschuss zurückgenommen werden, wenn sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Vollzug der Habilitation, Urkunde, Täuschung“.
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Wird vor Aushändigung der Habilitationsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zum Habilitationsverfahren auf Grund vorsätzlich falscher Angaben der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu Unrecht erteilt wurde oder dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bei ihren bzw. seinen Habilitationsleistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so kann der Habilitationsausschuss, unbeschadet des § 6 Abs. 4, unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes die Annahme einer oder mehrerer Habilitationsleistungen zurücknehmen. Wird die Annahme einer Habilitationsleistung gemäß Satz 1 zurückgenommen, so gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet. In schwerwiegenden Fällen kann der Habilitationsausschuss darüber hinaus die Bewerberin bzw. den Bewerber von einem weiteren Habilitationsverfahren in der Fakultät ausschließen.

(5) Stellt sich nach Aushändigung der Habilitationsurkunde heraus, dass die Habilitation mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt wurde, kann die Habilitation vom zuständigen Habilitationsausschuss gemäß § 48 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zurückgenommen werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 1. März 2010

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor